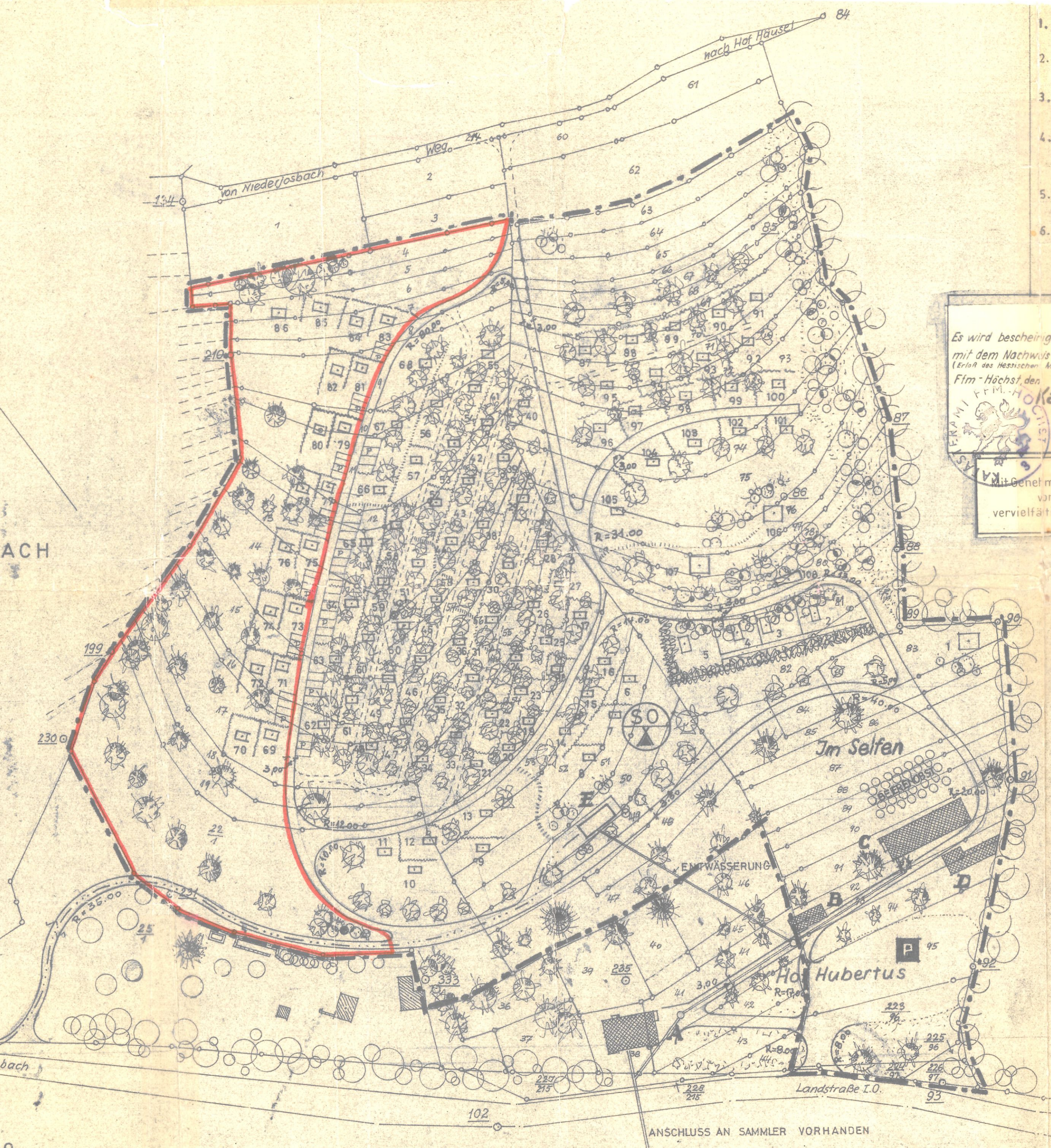


Stau

GEMARKUNG
NIEDERJOSBACH
FLUR 10

WASSERANSCHLUSS
AN ÖFF. LEITUNG

MASSTAB 1:1000



1. DAS BAUGEBIET IST ALS CAMPINGGEBIET AUSGEWIESEN
2. DIE IM PLAN ANGENOMMENEN BEGRENZUNGEN DER EINSTELLPLÄTZE SIND NICHT RECHTSVERBINDLICH
3. DIE IM PLAN DARGESTELLTE TOILETTENANLAGE IST ZWINGEND ERFORDERLICH
4. DAS DACH DER TOILETTENANLAGE IST MIT EINEM ZWISCHEN 12° UND 20° STEILEM SATTELDACH ZU ERSTELLEN
5. DER VORHANDENE BAUMBESTAND IST ZU ERHALTEN BZW. LAUFEND ZU ERGÄNZEN
6. DIE EINZELNEN EINSTELLPLÄTZE SIND MIT HECKEN ODER STRÄUCHER ABZUPFLANZEN

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen
(Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 29. Juni 1966 StAnz. Nr. 30 v. 25. Juli 1966 S. 900.)
Ffm.-Höchst den 24. März 1970
Katasteramt Ffm.-Höchst
T. Sauer
Regierungsvermessungsdirektor

Mit Genehmigung des Katasteramtes Ffm.-Höchst vom 23.10.70 Az. F.-S. 558/70/515
vervielfältigt durch Herrn Architekt H. J. Sauer Eppstein zur Aufstellung eines Bebauungsplanes

HOCHWALD

Mit Ausnahme der umrandeten Fläche
Genehmigt
mit Vig. vom 07. DEZ. 1970
Az. V/3-61 d 04/01
Darmstadt, den 07. DEZ. 1970
Der Regierungspräsident
im Auftrag

Katasteramt
Ffm.-Höchst
Landstraße L.O.
Nr. 30 10 00

Vervielfältigung nicht gestattet
§ 10 Abs. 2, § 23 des Katastergesetzes
vom 3. 7. 1955 - GVBl. S. 1211

BEBAUUNGSPLAN GEM. NIEDERJOSBACH CAMPINGPLATZ FÜR DAS GEBIET HOF HUBERTUS

VERBINDLICHER BAULEITPLAN GEMÄSS §§ 2, 8, 9, 19 UND 30 B. Bau G.

- A WOHNHAUS
- B HÜHNERSTALL
- C WOHNHAUS UND SCHEUNE
- D WASCHKÜCHE UND REMISE
- E TOILETTENANLAGE
- P PARKPLATZ
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- STRASSEN UND WEGE
- ABWASSERKANAL
- WASSERLEITUNG
- BÄUME UND STRÄUCHER
- HECKEN
- WOHNWAGEN
- ZUGANGSWEGE
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES

GRUNDSTÜCKSEIGNER:

PLANER:

Harald Heimer
Dipl. Ing. Sauer
DIPL. ING. SAUER

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH
§§ 2, 8, 9, 19 UND 30 B. Bau G. VOM 23.
6. 1960 IM EINVERNEHMEN MIT DEM
MAIN-TAUNUS-KREIS

FFM.-HÖCHST DEN

BAUDIREKTOR

15. April 1970

NIEDERJOSBACH TS. DEN

BÜRGERMEISTER
Harald Heimer
Gemeinde Niederjosbach
Landkreis Main-Taunus

ALS EIGENTÜMER DES VON DEM BEBAUUNGSPLAN
ERFASSTEN GELÄNDES, ERKLÄRE ICH MICH
UNWIDERRUFLICH MIT DEN FESTSETZUNGEN DES
BEBAUUNGSPLANES EINVERSTANDEN

NIEDERJOSBACH TS. DEN 18. III. 1970

Harald Heimer

DER PLANENTWURF MIT DER BEGRÜNDUNG HAT
GEM. § 2 ABS. 6 B. Bau G. IN DER ZEIT VOM 15.1.70
BIS 15.2.70 ZU JEDERMANN'S EINSICHT OFFENGELEGEN

15. April 1970

NIEDERJOSBACH TS. DEN

BÜRGERMEISTER
Harald Heimer
Gemeinde Niederjosbach
Landkreis Main-Taunus

GEMEINDEVERTR. VORSTEHER
Heimer

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE ALS SATZUNG AUFGRUND
DER §§ 5 UND 51 HGO IN DER FASSUNG VOM 17.1960 (GVBL. S.
103) U. DES § 10 B. Bau G. VOM 23.6.1960 (BGBl. S. 341) ENTSPR. DEN
§§ 2 U. 9 B. Bau G. U. DES § 1 DER 2. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG
DES B. Bau G. VOM 20.6.1961 (GVBL. S. 86) SOWIE DER B. Bau G.
VOM 26.6.1962 (BGBl. S. 425 ff.) IN DER SITZUNG DER GEMEINDEVER-
TRETER AM 8.4.70 BESCHLOSSEN

NIEDERJOSBACH TS. DEN 8. 4. 70

BÜRGERMEISTER
Harald Heimer
Gemeinde Niederjosbach
Landkreis Main-Taunus

GEMEINDEVERTR. VORSTEHER
Heimer

DIESER VOM HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN GEM. § 11
B. Bau G. AM 7.12.70 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT
GEM. § 12 B. Bau G. IN DER ZEIT VOM 30.12. BIS 30.1.71 ZU
JEDERM. EINSICHT OFFENGELEG. U. IST HIERN. RECHTSVERBINDLICH

NIEDERJOSBACH TS. DEN 7. 7. 1971

BÜRGERMEISTER
Harald Heimer
Gemeinde Niederjosbach
Landkreis Main-Taunus

GEMEINDEVERTR. VORSTEHER
Heimer